

Nachschlagewerk: ja

BGHZ nein

VerwRecht - Allgemeines (öffentl.-rechtl. Verpflichtungen);
BGB § 688

Zur öffentlich-rechtlichen Verwahrung der Zollverwaltung
an Zollgut (hier: Ladung eines auf einem Bahnanschluß-
gleis der Zollstelle abgestellten Waggons).

BGH, Urt. v. 21. November 1974 - III ZR 128/72 - OLG München
LG München I

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 128/72

URTEIL

Verkündet am
21. November 1974
Schorm,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Transatlantischen VersicherungsAG, vertreten
durch den Vorsitzenden des Vorstands Martin S.,
H., Ha. - ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Streitgehilfin:

Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Bundes-
bahndirektion M.,

-Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. Hans D.,
München-

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion
M.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. November 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kreft sowie die Richter Dr. Beyer, Gähtgens, Peetz und Lohmann

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsrechtszuges.

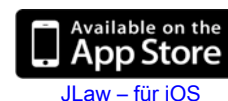
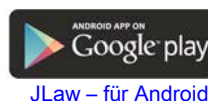
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die in der Schweiz ansässige Firma B [REDACTED] International S.A. schickte am 27. Oktober 1970 zehn Schmalfilmkameras mit Zubehör durch Bahnfracht an die Firma Paillard B [REDACTED] GmbH in M [REDACTED]. Vom Hauptzollager München sollte die Sendung durch die Speditionsfirma Josef H [REDACTED] GmbH weiterbefördert werden. Die Zollbehandlung sollte durch den Empfänger erfolgen. Die Sendung war bei der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Klägerin gegen Verlust und Beschädigung versichert.

Der verplombte Wagen, in dem u.a. die Kameras verladen waren, traf nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien im ersten Rechtszug am Freitag, dem 6., nach der Behauptung der Klägerin im Berufungsrechtszug am Sonnabend, dem 7. November 1970 in München ein. Die Bundesbahn schob ihn auf ein zum Amtsplatz des Hauptzollamtes München gehörendes Anschlußgleis ("Gleis 2"). Dieses ist vom Bahngelände durch Gitterzäune abgetrennt und kann von hier aus nur durch ein Tor erreicht werden, zu dem Bahnbedienstete einen Schlüssel besitzen.

In einer der Nächte zwischen dem 6. und dem 9. November 1970 erbrach eine Bande den Waggon und entwendete u.a. die zehn Kameras. Die Tat wurde dadurch begünstigt, daß die vier Einfahrten, durch die der Amtsplatz des Hauptzollamtes von der Landsberger Straße zu erreichen ist, nicht verschlossen waren und der Waggon unbewacht im Dunkeln stand.

Am 9. November 1970 teilte die Speditionsfirma Josef H. [REDACTED] GmbH dem Hauptzollamt unter Übergabe der Zollpapiere mit, daß der Waggon zur Verzollung bereitgestellt sei.

Die Klägerin, die an die Firma Paillard B[REDACTED] GmbH zum Ersatz des Schadens 217.592,25 DM gezahlt hat, verlangt von der beklagten Bundesrepublik Erstattung dieses Betrages mit Zinsen. Sie ist der Ansicht, Besitz und Verfügungsgewalt an dem Waggon seien auf die Beklagte übergegangen. Dadurch sei ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis begründet worden, das die Beklagte durch ungenügende Sicherung des Zollgeländes schuldhaft verletzt habe.

Die Klage ist in zwei Rechtszügen ohne Erfolg geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihre Forderung weiter. Die Beklagte beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

I.

Das Berufungsgericht hat geprüft, ob gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung entstanden sei, der nach § 67 Abs. 1

Satz 1 VVG auf die Klägerin habe übergehen können. Es verneint einen solchen Anspruch, da eine öffentlich-rechtliche Verwahrung nicht vorgelegen habe. Diese Beurteilung des Sachverhalts hält den Angriffen der Revision jedenfalls im Ergebnis stand.

1. Ausgehend von der Ansicht, daß die Begründung einer öffentlich-rechtlichen Verwahrung der Zollverwaltung sich nach den zollrechtlichen Bestimmungen richte, legt das Berufungsgericht dar, daß das Hauptzollamt München die Kameras nicht in die in § 8 Abs. 1 Satz 2 ZollG geregelte amtliche Zollgutverwahrung genommen habe. Es kann auf sich beruhen, ob dem Ausgangspunkt dieser Überlegungen zu folgen ist, ob also eine öffentlich-rechtliche Verwahrung der Zollverwaltung an Zollgut n u r nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ZollG und den damit zusammenhängenden weiteren zollrechtlichen Bestimmungen begründet werden kann. Selbst wenn grundsätzlich die Möglichkeit anzuerkennen wäre, daß ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis der Zollverwaltung an Zollgut auch ohne Zollgutverwahrung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ZollG entstehen kann, könnte der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt die Annahme einer öffentlich-rechtlichen Verwahrung nicht rechtfertigen.

2. Ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis ist nur anzunehmen, wenn eine Behörde bei

Wahrnehmung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe fremde Sachen in Besitz nimmt und den Berechtigten dadurch von Einwirkungen ausschließt, insbesondere an eigenen Sicherungs- und Obhutsmaßnahmen hindert (Senatsurteile in WM 1973, 1416, 1417; LM VerwRecht-Allgemeines (öffentl.-rechtl. Verpflichtungen) Nr. 2; LM § 688 BGB Nr. 7; s. auch BGHZ 3, 162, 172 f; 4, 192, 193; 21, 214, 219). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

a) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt erworben (§ 854 BGB). Dabei muß die Besitzergreifung in einem äußerlichen und objektiv erkennbaren Vorgang bestehen (BGB-RGRK 11. Aufl. § 854 Anm. 9 m.w.Nachw.), wobei der Verkehrsauffassung ausschlaggebende Bedeutung zukommt (BGH LM § 929 BGB Nr. 21). Im vorliegenden Fall wurde der Waggon mit den Kameras durch die Bundesbahn auf das "Gleis 2" gefahren, er gelangte also ohne Zutun der Zollverwaltung auf den Arbeitsplatz des Hauptzollantes. Irgendwelche daran anschließende Handlungen von Zollbediensteten, in denen eine Besitzergreifung zum Ausdruck gekommen sein könnte, stellt das angefochtene Urteil nicht fest. Bei dieser Sachlage könnte die Zollverwaltung nur dann den Besitz erlangt haben, wenn allgemein in irgendeiner Weise objektiv erkennbar zum Ausdruck gekommen wäre, daß der Inhalt von auf das Gleis gefahrenen Waggonen ihrer Sachherrschaft

unterliegen solle (RGZ 106, 135, 136; BGB-RGRK § 854 Anm. 12; Soergel/Mühl 10. Aufl. § 854 Rdn. 8). Das ist nicht der Fall.

Die Einrichtung des auf den Amtsplatz führenden Anschlußgleises läßt für sich allein einen solchen generellen Besitzwillen nicht zum Ausdruck kommen. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, bildet das "Gleis 2" einen Teil des Amtsplatzes, auf dem die in § 6 Abs. 1 Satz 1 ZollG vorgeschriebene "Gestellung" des Zollgutes vorgenommen werden kann. Das Gleis verschafft die Möglichkeit, mit der Bahn transportiertes Gut ohne Umladen der Zollbehandlung beim Hauptzollamt zuzuführen. Darin erschöpft sich seine Bedeutung. Daß in der Einrichtung und Unterhaltung des Gleises ein genereller Wille der Zollverwaltung zum Ausdruck komme, die darauf herangebrachten und abgestellten Güter zu besitzen, ist den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu entnehmen. Die Tatsache, daß das "Gleis 2" vom Bahngelände durch Gitterzäune abgetrennt ist und von hier nur durch ein Tor erreicht werden kann, rechtfertigt schon deswegen keine andere Beurteilung, weil Bahnbedienstete zu diesem Tor einen Schlüssel besitzen. Die Behauptung der Revision, die Bahnbediensteten seien nicht befugt gewesen, einen auf das "Gleis 2" gefahrenen Waggon ohne Erlaubnis des Hauptzollamtes wieder zu entfernen, findet in den Feststellungen des Berufungsgerichts

keine Stütze (§ 561 Abs. 1 ZPO). Lediglich "gestellte" Ware darf ohne Zustimmung der Zollstelle nicht vom Platz der Gestellung entfernt werden (§ 12 Abs. 4 AZO). "Gestellt" waren die Kameras aber - wie noch auszuführen ist - noch nicht.

Auch § 23 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse in der Fassung vom 1. Januar 1968 - PAB - ist in diesem Zusammenhang - wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat - ohne Bedeutung. Wenn diese Vorschrift bestimmt, daß ankommende Sendungen mit der Bereitstellung an der Übergabestelle "abgeliefert" seien, so soll damit im Verhältnis zum Inhaber eines Privatgleisanschlusses der Zeitpunkt der Ablieferung festgelegt werden, bis zu dem die Bahn nach § 82 Abs. 1 EVO für Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes haftet. Eine Inbesitznahme durch den Empfänger gehört nicht zur Ablieferung (BGH LM § 82 EVO Nr. 7), so daß § 23 Abs. 2 PAB nichts zu der Frage seines Besitzerwerbs besagt. Auf die weitere Frage, ob die Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse im Verhältnis zum Hauptzollamt München gelten, kommt es daher nicht an.

Ein genereller Besitzwille der Zollverwaltung läßt sich schließlich auch nicht den zollrechtlichen

Bestimmungen entnehmen. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ZollG ist eingeführtes Zollgut unverzüglich und unverändert der zuständigen Zollstelle zu "gestellen". Die "Gestellung" hat in der Weise zu geschehen, daß die Waren an den Amtsplatz der Zollstelle gebracht u n d ihr dort zur Verfügung gestellt werden (Abs. 4 Satz 1). Entgegen der Annahme der Revision ist also nicht vorgeschrieben, daß die Ware im Eisenbahnwaggon auf den Amtsplatz verbracht werden muß, b e v o r sie - wie zur "Gestellung" weiter erforderlich - der Zollstelle zur Verfügung gestellt wird. Vielmehr sieht das Zollgesetz die "Gestellung" des Zollgutes als einheitlichen, aus "Bringen" u n d "Zurverfügungstellen" bestehenden Vorgang an. Solange der zur "Gestellung" Verpflichtete die Ware nicht zur Verfügung stellen kann, braucht er sie also auch nicht auf den Amtsplatz zu bringen. Zwar ist beim Hauptzollamt München durch die Einrichtung des für die Bundesbahn zugänglichen Anschlußgleises die Möglichkeit geschaffen worden, ankommendes Zollgut sogleich, ehe es zur Verfügung gestellt werden kann, auf den Amtsplatz zu bringen. Eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht. Folglich besteht kein Grund zu der Annahme, die Zollverwaltung wolle den Inhalt von "vorab" auf das Gleis

gefahrenen Waggonen in Besitz nehmen. Auf die Frage, ob die Zollverwaltung durch die "Gestellung" den Besitz an dem Zollgut erwirbt (dagegen: Bail/Schädel/Hutter ZollG § 6 Anm. 1 f; Schwarz/Wockenfoth ZollG § 6 Rdn. 5), kommt es daher nicht an.

Abgesehen davon ist ein Besitz der Zollverwaltung an den Kameras auch deswegen zweifelhaft, weil den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu entnehmen ist, daß die Bundesbahn den Besitz daran aufgegeben hatte (vgl. BGHZ 27, 360, 362). Die Ablieferung des Frachtgutes an den Empfänger, durch die die Bahn den zur Beförderung erlangten Gewahrsam wieder aufgibt (BGH LM § 82 EVO Nr. 7), kann zwar durch die Übergabe an die Zollverwaltung ersetzt werden (§ 75 Abs. 1 Satz 2 EVO). Die Vorschrift setzt aber voraus, daß die Übergabe "nach den maßgebenden Bestimmungen" erfolgt (vgl. dazu Finger EVO 4. Aufl. § 75 Anm. 2 b). Hier sind die Vorschriften über die "Gestellung" nach § 6 ZollG maßgebend, die - wie noch auszuführen ist - nicht erfüllt sind. Es ist nicht anzunehmen, daß die Bundesbahn den Besitz an den - obendrein noch in ihrem Waggon verladenen - Kameras unter Verletzung der für sie geltenden Vorschriften aufgegeben hat, ohne daß eine Ersatzablieferung nach § 75 Abs. 1 Satz 2 EVO erfolgt war. Auf

diese Frage, zu der sich das Berufungsgericht nicht näher geäußert hat, kommt es aber im Hinblick auf die übrigen gegen einen Besitz der Zollverwaltung sprechenden Gründe nicht an.

b) Für die Annahme eines öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses fehlt es ferner an der weiteren Voraussetzung, daß die Behörde den Berechtigten von Einwirkungen auf die Sache ausschließt, insbesondere ihn an eigenen Sicherungs- und Obhutsmaßnahmen hindert.

Als "Berechtigter" kommt hier den Umständen nach allein die Bundesbahn in Betracht. Die Revision meint hierzu, die Güter seien dem Schutz der Bundesbahn entzogen worden, und führt ferner aus, die Bahnbediensteten hätten den Waggon ohne Erlaubnis des Hauptzollamtes nicht wieder vom "Gleis 2" entfernen dürfen. Wie schon gesagt, findet die letztere Annahme in den Feststellungen des Berufungsurteils keine Stütze. Aber auch die Zollbestimmungen ergeben nicht, daß die Bundesbahn gehindert war, den Waggon wieder vom "Gleis 2" fortzubringen. Lediglich für "gestellte" Waren bestimmt § 12 Abs. 4 AZO, daß sie nur im Einverständnis mit der Zollstelle vom Platz der "Gestellung" entfernt werden

dürfen. Eine "Gestellung" war hier aber noch nicht erfolgt. Wie schon ausgeführt, ist Zollgut in der Weise zu "gestellen", daß es auf den Amtsplatz der Zollstelle gebracht u n d i h r dort zur Verfügung gestellt wird (§ 6 Abs. 4 Satz 1 ZollG). Wenn die Revision im vorliegenden Fall schon im Abstellen des Waggon auf dem "Gleis 2" eine "Gestellung" erblicken will, übersieht sie die Bedeutung des Zurverfügungstellens. Dieses besteht in der Mitteilung, daß die Waren sich am Amtsplatz befinden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 AZO). Diese Mitteilung setzt zwar keine besondere Form voraus, insbesondere brauchen im allgemeinen Menge und Beschaffenheit der Waren nicht angegeben zu werden (Bail/Schädel/Hutter § 6 Anm. 1 f; Schwarz/Wockenfoth § 6 Rdn. 5). Die Mitteilung muß aber auf jeden Fall erfolgen, um der Zollstelle die Möglichkeit zu geben, mit der Ware nach den Zollvorschriften zu verfahren (Bail/Schädel/Hutter aaO). Im bloßen Verbringen der Waren auf den Amtsplatz kann sie nicht erblickt werden, auch wenn es sich - wie im vorliegenden Fall - um in einem Eisenbahnwaggon verladene Waren handelt. Die tatsächliche Handhabung zeigt auch, daß die Beteiligten sich im vorliegenden Fall an diese Regelung gehalten haben. Denn die Speditionsfirma Josef H. [REDACTED] GmbH hat dem Hauptzollamt am 9. November 1970 unter

Übergabe der Zollpapiere mitgeteilt, daß der Waggon zur Verzollung bereitgestellt sei. Erst dadurch sollten die Waren zur Verfügung gestellt werden. Andererseits geben die Feststellungen des Berufungsurteils keinen Anhalt dafür, daß die Bundesbahn die Waren durch das Verbringen des Waggons auf das "Gleis 2" zur Verfügung stellen wollte, zumal die Zollbehandlung durch den Empfänger erfolgen sollte.

Bei dieser Rechtslage kommt es nicht mehr darauf an, ob die Bundesbahn das Einverständnis des Hauptzollamtes hätte erlangen können, den Waggon vom "Gleis 2" zurückzuholen (vgl. dazu Senatsurteil in WM 1973, 1416, 1417). Ebenso kann auf sich beruhen, ob sie ihn auch auf dem Amtsplatz des Hauptzollamts gegen Diebstahl hätte sichern können. Jedenfalls läßt sich nicht sagen, daß die Zollverwaltung sie an eigenen Sicherungs- und Obhutmaßnahmen gehindert habe.

II.

Für die Annahme eines "verwahrungsähnlichen" Rechtsverhältnisses, gar privatrechtlicher Art, besteht kein Anlaß, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat. Die gegenteilige Ansicht der Revision beruht auf ihrer unzutreffenden Vorstellung, die Ware habe sogleich,

schon bevor sie zur Verfügung gestellt werden konnte, im Eisenbahnwaggon auf den Amtsplatz gebracht werden müssen. Da dies nicht der Fall war, kommt auch ein Entschädigungsanspruch nach Enteignungsgrundsätzen nicht in Betracht.

III.

Einen Amtshaftungsanspruch nach Art. 34 GG, § 839 BGB hat das Berufungsgericht zutreffend verneint, da die Geschädigte von der Klägerin anderweitig Ersatz erhalten hat (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Kreft

Dr. Beyer

Gähtgens

Peetz

Lohmann